



Neue Regeln für Schutzkonzepte im LGV

- ab 1. Juli 2020

Seit dem 1. Juli 2020 gelten deutliche Lockerungen in den Bundesländern, in denen LGV-Gemeinden sind. Wir schließen uns nicht allen Lockerungen an, weil über allem der gegenseitige Schutz vor Covid-19-Infektion steht. In den Kirchen gelten teilweise noch deutlich verschärfte Regeln.

Das Virus ist noch nicht besiegt, deshalb braucht es weiter einen verantwortlichen Umgang miteinander, um sich vor Ansteckungen zu schützen.

Im Folgenden ein Schutzkonzept für den Liebenzeller Gemeinschaftsverband, das sich dem Schutz verpflichtet weiß, aber doch auch weitere Lockerungen aufweist:

1. Ein „Ordnungsteam“ sorgt dafür, dass die Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.
2. Eine Teilnahme bei Veranstaltungen ist für Menschen untersagt, die
 - ... eine ansteckende Krankheit haben.
 - ... noch positiv auf Corona getestet wurden.
 - ... Kontakt zu Personen mit Corona-Infizierung hatten und in Quarantäne leben müssen.
 - ... sich an die im LGV geltenden Schutzmaßnahmen nicht halten wollen.
3. Im Blick auf die **Besucher über 60 Jahren und sonstige Risikogruppen** können wir durch die positive Entwicklung der Infektionszahlen und die bisher gute Umsetzung der LGV Schutzkonzepte eine weitere Lockerung vertreten. Der generelle Hinweis vom 07.05.2020, dass diese Personen den Besuch von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen vermeiden sollen, wird hiermit aufgehoben.
Anfang Juli öffnen die Kitas in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen wieder vollständig (Rheinland-Pfalz ab 1.8.). Wir ermutigen daher alle **Eltern mit Säuglingen bis 2 Jahren** wieder die Gottesdienste im LGV zu besuchen. Der Hinweis vom 07.05.2020, dass sie die Teilnahme an Gottesdiensten vermeiden sollen – wird hiermit aufgehoben.
Durch die vorhandenen Schutzmaßnahmen und die gute Mitwirkung der Organisationsteams und Besucher bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen in unseren Gemeinden/Gemeinschaften, sehen wir hier kein erhöhtes Risiko einer Infektion.
4. Die **Namen + Adresse der Teilnehmenden (+ Telefonnummern) werden registriert** und max. 21 Tage aufbewahrt, um evtl. Ansteckungslinien nachweisen zu können. Die Liste ist mit Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu versehen. Bei größeren Veranstaltungen (ab 25 Personen) wird ein Foto erstellt das dokumentiert, wer wo saß. Die versammelte Gruppe wird darüber informiert, dass ein Foto lediglich für diesen Zweck gemacht wird. Das Foto wird nach 21 Tagen gelöscht! (Datenschutz!)
5. Es braucht einen Zugang zu **Waschmöglichkeiten mit Seife. Einwegtücher/Trocknungslüfter** oder Handtücher zur „1mal-Nutzung-dann-waschen“ müssen vorhanden sein.
6. Eine **Desinfektionsstation** muss eingerichtet sein.
7. **Wir achten auf gute Lüftung der Räume – vor, während und nach einer Veranstaltung.**
8. **Körperkontakte möglichst noch vermeiden**, auch bei Begrüßungen und beim Verabschieden.
9. **Ankommen und Weggehen geschieht weiterhin mit Schutzmaske.** In den Veranstaltungen selber kann die Maske abgelegt werden. Es braucht „Ersatzmasken“ für solche, die ihre eigene Maske vergessen haben.
10. **Neu: Sitzen ist im Gottesdienst in Gruppen von 5-7 Personen möglich, sofern diese ihre Plätze beibehalten.** (Anmerkung 01.07.2020: die rot geschriebene neue Regelung hat noch keine Rechtssicherheit und muss erst noch beim Ministerium geprüft werden. Sie darf deshalb noch nicht umgesetzt werden!)
Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können unabhängig davon zusammensitzen. Zur nächsten Sitzeinheit besteht ein Mindestabstand von 1,50m. Bitte gewährleisten, dass Teilnehmende auf Wunsch auch alleine mit Mindestabstand sitzen können.



- ~~11. Bei Veranstaltungen im Freien oder in einem Zelt können immer vier Bierbänke hintereinander als Block gestellt werden, sodass maximal 4x5 (20) Personen in diesem Block sitzen. Die Bänke haben einen Abstand von 1m innerhalb des Blocks. Zum nächsten Block mit vier Bankreihen sind es 2m Abstand, dann im Block von Bank zu Bank 1m – und zum nächsten Block 2m usw. (Anmerkung 01.07.2020: der rot geschriebene Text hat noch keine Rechtssicherheit, ob dies auch für normale Gottesdienste gilt und muss erst noch beim Ministerium geprüft werden. Er darf deshalb noch nicht umgesetzt werden!)~~
- Gottesdienste im Freien sind im LGV weiterhin mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 100 Personen möglich.** Bei größeren Veranstaltungen ist eine Sondergenehmigung **bei Klaus Ehrenfeuchter zu erfragen oder direkt** bei der örtlichen Behörde einzuholen. (Diese kann z. B. für Hochzeiten erteilt werden!).
12. **Personen die in Gottesdiensten vorne** Musik machen, moderieren und predigen, haben Abstand zu den Zuhörern von 4m oder stehen hinter einer Plexiglasschutzwand.
13. **Neu: Im LGV-Gottesdienst darf ab sofort 15min. gemeinsam gesungen werden.** Dabei sollte eine Singeinheit nicht länger als 8min. dauern und durch eine Singpause unterbrochen werden. Lobpreisgottesdienste mit überwiegendem Gesang sind noch nicht möglich.
Anmerkung: Da eine angeforderte Untersuchung von Landeskirchen beim Gesundheitsministerium über den Ausstoß von Aerosolen beim Singen noch nicht abschließend bewertet wurde, halten wir uns beim Singen noch an diese von uns festgelegte maximale Dauer.
14. **Eine Veranstaltung soll nicht länger als 60min. dauern.** Deutlich längere Veranstaltungen sind möglich, wenn sie bei Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org beantragt und von ihm genehmigt werden.
15. **Es können wieder alle Kindergruppen – parallel zum Gottesdienst – angeboten werden.** Die Kinder brauchen keinen Mindestabstand einhalten. Die Mitarbeiter verteilen sich so im Raum, dass zwischen ihnen der Mindestabstand von 1,50m besteht. **Körperbetonte Spiele sind zu vermeiden. Mit den Kindern darf gesungen werden.**
16. **Räume, in denen Erziehungsberechtigte mit Kleinkindern an einer Veranstaltung teilnehmen, sind wieder offen.** Die Erziehungsberechtigten achten darauf, dass sie zwischen sich den Mindestabstand von 1,50m einhalten. Die Kinder können krabbeln und miteinander spielen.
17. Es können wieder **alle Kinder-, Jungchar-, Teenager- und Jugendgruppen unter der Woche stattfinden.** Hierfür ist das Schutzkonzept des SWD-EC auszufüllen, der in vielen unserer Gemeinden unser Partner in Sachen „Arbeit unter Kindern und Jugendlichen“ ist. EC-Gruppen beantragen die Genehmigung für ihr Schutzkonzept über den EC. Nicht-EC-Gruppen lassen das vom SWD-EC entwickelte Konzept bei Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org genehmigen.
EC- und Nicht-EC-Gruppen, die sich in LGV-Häusern aufhalten, leiten eine Kopie der EC-Genehmigung an den LGV-Ansprechpartner vor Ort weiter. Dieser informiert die LGV-Gemeindeleitung.
18. Das **Einsammeln des Opfers (Kollekte)** geschieht weiterhin durch ein Gefäß am Ausgang. Beutel dürfen noch nicht durch die Reihen gegeben werden.
19. **Es können wieder alle Gemeindeveranstaltungen unter der Woche stattfinden.** Jede Veranstaltung braucht ein genehmigtes Schutzkonzept. Dabei können verschiedene Veranstaltungen auf einer Genehmigung stehen. **HIER** bitte die WORD-Dateien unter 2. runterladen und ausfüllen!
20. **Leitungskreise und Gemeinde-/Mitgliederversammlungen** können wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Leitungskreise achten auf 1,50m Mindestabstand. Gemeinde-/Mitgliederversammlungen sitzen nach den Angaben für Gottesdienste (siehe 9.).
21. **1-2 Personen aus dem Leitungskreis tragen die Verantwortung** dafür, dass die jeweilige Veranstaltung nach bestem Wissen über Schutzmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt wird.
22. Die **Schutzkonzepte sind der zuständigen Behörde** auf deren Verlangen hin vorzulegen.



23. **Freizeiten, Zeltlager und Tagesangebote** sind unter Auflagen möglich. Sie müssen mit dem Haus, in dem sie stattfinden, abgeklärt werden.
Außerdem gilt es die Ausführungen des SWD-EC zu beachten. Wenn der LGV Veranstalter von Zeltlagern und Freizeiten ist, muss der örtliche LGV-Leitungskreis über die Veranstaltung informiert sein und eine Kopie des genehmigten Schutzkonzeptes erhalten. Infos erteilen: ArminHassler@swdec.de und Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org.
24. Finden **außergemeindliche Veranstaltungen** durch Gruppen oder Privatpersonen in LGV-Häusern statt, muss aus rechtlichen Gründen eine **Nutzungsvereinbarung** abgeschlossen werden! Diese ist bei Ruediger.Daub@lgv.org zu beantragen.
25. Die Durchführung einer **Hochzeit oder andere größere Feierlichkeiten**, die in einem LGV-Gemeindezentrum stattfinden sollen, müssen bei Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org angefragt und genehmigt werden. Wir empfehlen diese Veranstaltungen im Freien durchzuführen, ggf. in einem Zelt.
26. Wird **Essen und Getränke** angeboten, darf dies nur durch dafür beauftragte Personen mit Schutzhandschuhen und Mundschutz ausgegeben werden oder: Essen und Getränke stehen bereits am Sitzplatz. **Beim Essen und Getränke abholen muss Mundschutz getragen werden.**
27. Es muss möglichst vermieden werden, dass es Gegenstände gibt, die mehrere Personen anfassen. Wenn dies trotzdem geschieht, müssen diese Gegenstände nach der Veranstaltung desinfiziert werden.
28. **Es ist möglich, dass örtliche Behörden strengere Vorgaben machen.** Diese gilt es dann umzusetzen! Sollten örtliche Behörden weniger Auflagen machen als sie in diesem Papier beschrieben sind, ist mit dem LGV Rücksprache zu halten, ob diese Lockerungen noch dem generellen LGV-Schutzkonzept entsprechen. Sie dürfen nicht einfach umgesetzt werden!
Dann bitte Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org informieren.

**Bei allem gilt weiterhin:
Schütze Dich und andere!**

***Danke für all Euren Einsatz.
Seid weiter gesegnet!***

Bad Liebenzell, 30.06.2020

Punkt 10. und 11. geändert am 01.07.2020, 20 Uhr

Klaus Ehrenfeuchter
(Leiter Corona-Krisenmanagement)